

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren – Was heißt das und was tun?

(Stand November 2019)

Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Was bedeuten Widerruf und Rücknahme?.....	1
3	Sind Betroffene verpflichtet, den Aufforderungen des Schreibens nachzukommen?.....	2
4	Welche Arten von Schreiben gibt es vom BAMF?.....	3
5	Was tun, wenn der Schutzstatus widerrufen, bzw. zurückgenommen wurde?.....	6

1. Einführung

Seit einiger Zeit erhalten Geflüchtete, deren Asylverfahren positiv ausgegangen sind, Briefe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: BAMF). In diesen Schreiben steht, dass neu geprüft werde, ob der bisherige Schutzstatus erhalten bleibt. Betroffen sind Menschen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, denen subsidiärer Schutz zugesprochen wurde und Menschen, bei denen Abschiebungsverbote festgestellt wurden.

Die Mehrzahl der eingeleiteten Verfahren führt nicht zu einem Widerruf des Schutzstatus, erfüllt für die Behörden aber den Zweck einer Identitätsklärung¹. Der Schutzstatus wurde im 1. Halbjahr 2019 tatsächlich in weniger als 3 % der Fälle widerrufen oder zurückgenommen.² Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Grund, in Angst oder gar Panik zu verfallen.

Mit dieser Arbeitshilfe geben wir einen kurzen Überblick zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren und informieren über Handlungsmöglichkeiten. Diese Arbeitshilfe kann keine individuelle Beratung ersetzen, aber ermöglicht eine erste Orientierung. Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle oder/und Fachanwalt/anwältin.

¹ § 15 Abs. 2 AsylG: Schriftliche Angaben machen, Pass/Passersatz, Urkunden, sonstige Unterlagen überlassen, Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitätsnachweises, Duldung erkennungsdienstlicher Behandlungen

²Quelle: BAMF-Widerrufsstatistik, Berichtszeitraum 01.01.-30.06.2019, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2019-06-Widerrufe-HKL.pdf>; Im 1. Halbjahr 2019 waren knapp 218.000 Widerrufsprüfverfahren anhängig. Im selben Zeitraum wurden rund 99.000 Verfahren eingeleitet (46%). Entscheidungen zu Widerrufen oder Rücknahmen erfolgten in 62.105 Fällen. In 97 % dieser Fälle wurde der Schutzstatus weder widerrufen noch zurückgenommen. Widerrufe erfolgten in 1.761 Fällen (51% GFK-Status, 24% Abschiebungsverbot, 22% Subsidiärer Schutz, 3% Asylberechtigung) und Rücknahmen in 326 Fällen (51% GFK-Status, 35% Subsidiärer Schutz, 15% Abschiebungsverbot).

2. Was bedeuten Widerruf und Rücknahme?

Nach § 73a (Schutz als anerkannter Flüchtling), § 73b (Subsidiärer Schutz) und § 73c (Schutz aufgrund eines Abschiebungsverbots) des Asylgesetzes kann das BAMF überprüfen, ob die Gründe für eine Schutzgewährung im Rahmen eines Asylverfahrens weiterhin bestehen oder nicht. Es gibt Fristen, innerhalb derer das BAMF ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren einleiten kann.³

Widerrufsverfahren: Ein einmal zuerkannter Schutz kann **widerrufen** werden, wenn er zwar ursprünglich richtigerweise gewährt wurde, die Voraussetzungen jetzt aber nicht mehr vorliegen. Das heißt, dass die betroffene Person aus Sicht des BAMF ohne Gefahr wieder in ihr Heimatland zurückkehren könnte. Die Situation im Herkunftsland muss sich wesentlich gebessert haben, und diese Verbesserung muss auch dauerhaft sein (und nicht nur vorübergehender Natur).

Rücknahmeverfahren: Soll ein Schutzstatus dagegen **zurückgenommen** werden, handelt es sich aus Sicht des BAMF um eine ursprünglich fehlerhaft erfolgte Schutzgewährung, die auf unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruhte.

3. Sind Betroffene verpflichtet, den Aufforderungen der Schreiben des BAMF nachzukommen?

Ja. Seit 12. Dezember 2018 hat das BAMF erweiterte Möglichkeiten, die persönliche Mitwirkung im Rahmen des Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens einzufordern⁴. Grundsätzlich sind Betroffene seitdem zur Mitwirkung verpflichtet. Sollte dies nicht geschehen, kann u.a. ein Zwangsgeld verhängt und nach Aktenlage über den Widerruf oder die Rücknahme entschieden werden.

In Schreiben des Bundesamtes kann es zum Beispiel heißen:

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht

Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im Übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

³ Dem § 73 wurde in der Änderung zum Asylgesetz (15.08.2019) folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Für Entscheidungen des Bundesamtes über die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die im Jahre 2015 unanfechtbar geworden sind, endet die in Absatz 2a Satz 1 bestimmte Frist für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme am 31. Dezember 2019, für Entscheidungen, die im Jahre 2016 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31. Dezember 2020 und für Entscheidungen, die im Jahre 2017 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31. Dezember 2021. Die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß Absatz 2a Satz 2 hat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.“

⁴ Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes, in Kraft: 12.12.2018

Hinweis aus der Beratungspraxis⁵:

Den Aufforderungen des BAMF sollten Sie (oder: betroffene Geflüchtete) nachkommen. Termine müssen Sie wahrnehmen. Bei Verhinderung muss der Grund hierfür dem BAMF mitgeteilt und nachgewiesen werden (bspw. durch ein Attest). Vor der Wahrnehmung eines Termins sollten alle Betroffenen sich auf die Befragung vorbereiten. Das können fachkundige Rechtsanwält*innen und spezialisierte Beratungsstellen leisten. Zur Vorbereitung dieser Befragungen/ Termine ist es wichtig, alle Aussagen aus dem früheren Asylverfahren mitzubringen und zu besprechen („Protokoll“ zur Anhörung oder der schriftliche Fragebogen, BAMF-Bescheid, Urteil des Verwaltungsgerichts (kurz: VG) usw.).

4. Welche Arten von Schreiben gibt es vom BAMF?

Es gibt mehrere Arten von Schreiben des BAMF an die Betroffenen, in denen die Prüfung oder Einleitung eines Widerrufsverfahrens oder Rücknahmeverfahrens angekündigt wird. Da das BAMF häufiger den *Widerruf* eines Schutzstatus prüft, soll in dieser Arbeitshilfe vordergründig auf Schreiben zum Widerrufsverfahren eingegangen werden. Es gibt verschiedene Schreiben des BAMF, die unterschiedliches Handeln erfordern. Die häufigsten sind nachfolgend dargestellt.

4a Die Aufforderung zur Vorlage von Dokumenten oder zur (erneuten) ED-Behandlung

Eine Mitwirkungspflicht kann darin bestehen, dem BAMF auf Verlangen bestimmte **Dokumente** vorzulegen oder sich (erneut) einer **erkennungsdienstlichen Behandlung** zu unterziehen.

Beispiel:

Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachfolgend genannten Personaldokumente, mit denen Sie sich im Rahmen Ihres Asylverfahrens bereits ausgewiesen haben, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen:

- Irakischer Personalausweis (s. Anlage)
- Irakische Staatsangehörigkeitsurkunde (s. Anlage)

Dazu bitte ich Sie, die Personaldokumente per Post bis zum 28.03.2019 an die o.g. Adresse des Bundesamtes zu übersenden. Ihr persönliches Erscheinen beim Bundesamt ist nicht erforderlich.

⁵Vgl. Haubner u.a., Newsletter v. 16.02.2019, Neues Gesetz zu Mitwirkungspflichten im asylrechtlichen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

4b Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen: Ladung zum persönlichen Gespräch / Ladung zur Befragung

Betroffene können auch zu einer **Anhörung** eingeladen werden. Insbesondere bei Personen, die einen Schutzstatus im Rahmen eines schriftlichen Fragebogenverfahrens erhalten haben, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das BAMF nun auf die Durchführung einer erstmals persönlichen Anhörung drängt. Eine Ladung zum persönlichen Gespräch bedeutet, dass geprüft wird, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird.

Beispiel:

Asylverfahren des/der
Vorname/NAME

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.
Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

- **Fragen in der Anhörung** können z.B. sein:
 - Fragen zu Flucht- und Verfolgungsgründen, die zur Einreise in die BRD führten (wie in der Anhörung zum Asylantrag)
 - Überprüfungsfragen zum Herkunftsland/ Heimatort, Beispiel-Fragen: Können Sie mir etwas Wissenswertes über Ihre Herkunftsstadt erzählen? Wie heißt die berühmte Eiscreme in ...? Wie heißt die berühmteste Taschentuchmarke in ...?
 - Frage: Sind Sie nach Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland irgendwann noch einmal in Ihr Heimatland zurückgekehrt? (Achtung: Widerrufsgefahr!⁶)
 - Frage: Sind Sie schon einmal straffällig geworden?

Das BAMF verfasst eine Niederschrift über das erfolgte Gespräch.

⁶ <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2019/20190226-interview-studie-reise-ins-hkl.html>

*Hinweis aus der Beratungspraxis: **Unbedingt zum Termin gehen!***

Bzgl. der **Vorbereitung auf diese Anhörungen** gelten die entsprechenden Hinweise wie bei Erstanhörungen⁷. Als Besonderheit gilt nur zu beachten, dass zur Auffrischung des Gedächtnisses ein Blick auf bisherige Anhörungsniederschriften, schriftliche Stellungnahmen u.Ä. geworfen werden sollte. Darüber hinaus sollten alle asylrelevanten Aspekte zur Sprache gebracht werden, die seit dem Zeitpunkt der letzten (persönlichen oder schriftlichen) Anhörung neu hinzugekommen sind oder weiterhin (genauso oder verändert) fortbestehen. Das können einerseits (weitere) Nachweise/ Beweise für die Gründe der damaligen Flucht sein. Andererseits kann es sich auch um neue Tatsachen handeln, die bei Rückkehr ins Herkunftsland zu einer (neuen) persönlichen Gefahr werden können.⁸

4c Die (mögliche) Einleitung eines Widerrufsverfahren wird mitgeteilt: Aufforderung zur schriftlichen Beantwortung von Fragen

Bei diesem Schreiben stellt das BAMF in der Regel sehr **konkrete (Nach-)Fragen** - bspw. zum aktuellen exilpolitischen Engagement, der aktuellen Religionsausübung oder dem aktuellem Gesundheitszustand. Die Fragen sollten soweit möglich ausführlich beantwortet werden. Sollten Zweifel hinsichtlich der Zielrichtung der Frage oder auch der Gewichtung bestehen, so sollte eine spezialisierte Beratungsstelle aufgesucht und/oder anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Die Beantwortung der Fragen kann ggf. zum Ergebnis haben, dass der Schutzstatus nicht widerrufen oder zurückgenommen wird und sich die Angelegenheit folglich schnell erledigt.

4d Die Mitteilung über den beabsichtigten Widerruf des Schutzstatus: Aufforderung zur schriftlichen Äußerung

Das BAMF fordert Betroffene auch auf, sich schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (meist ein Monat) zu äußern. Es teilt mit, dass ein Widerrufsverfahren bereits eingeleitet wurde und nennt den Grund für den beabsichtigten Widerruf des Schutzstatus. Kommen die Betroffenen der Aufforderung nicht nach, kann das BAMF nach „Aktenlage“ entscheiden und den Schutzstatus widerrufen.

⁷<https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>, <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/#anhoerungsvorbereitung>, <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/beratungshilfen>

⁸ Die Arbeitshilfe „Das Klageverfahren – Begleitung von umF und jungen volljährigen Geflüchteten im asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ (...) gibt hilfreiche Tipps und Hintergrundinformationen, die auch für die (erneute und ggf. mit neuen Gründen versehene) Begründung des Fortbestehens eines Schutzes im Asylverfahren vor dem BAMF dienen kann. Quelle: <https://b-umf.de/material/das-klageverfahren-begleitung-von-jungen-gefluechteten-vor-dem-verwaltungsgericht/>

Beispiel:

Widerrufsverfahren

anlässlich einer Prüfanfrage der für Sie zuständigen Ausländerbehörde ist bezüglich der Feststellung, dass Ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zusteht, ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 c Asylgesetz (AsylG) eingeleitet worden.

Die frühere begünstigende Entscheidung beruhte im Wesentlichen darauf, dass das Verwaltungsgericht Meiningen seinerzeit davon ausging, dass Rückkehrern aus Afghanistan nicht in der Lage sein werden, genug Einkommen zu erwirtschaften, um sich damit eine Existenzgrundlage aufbauen zu können. Dabei ist zu beachten, dass das zuständige Verwaltungsgericht die Frage der Existenzsicherung unter dieser Rechtsnorm (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) subsumiert hat.

Die Sachlage in Afghanistan hat sich geändert:

Ich beabsichtige daher, dieses Abschiebungsverbot zu widerrufen und im Übrigen festzustellen,

dass kein subsidiärer Schutz zuerkannt wird und auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung **innerhalb eines Monats** nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach einer Aufhebung der Begünstigung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen. Soweit Sie sich dabei auf innerhalb des Bundesgebietes entstandene Sachverhalte berufen, ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach bisheriger Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylG).

5. Was tun, wenn der Schutzstatus widerrufen, bzw. zurückgenommen wurde?

Beispiel BAMF-Bescheid zum Widerruf:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das mit Bescheid vom 22.12.2016 (Az.) festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **wird widerrufen**.
2. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegt nicht vor**.

5a Rechtsmittel einlegen / Klage erheben

Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme haben zur Folge, dass der bisherige Schutzstatus nicht mehr gegeben ist. Das BAMF erlässt einen „Bescheid“. Wird gegen diesen keine Klage eingelegt, wird er bestandskräftig.

Gegen einen solchen Bescheid kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klagefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides und hat aufschiebende Wirkung. Konkret hat die aufschiebende Wirkung solcher Klagen zur Folge, dass Betroffene während des Klageverfahrens ihre Aufenthaltserlaubnis behalten können.

Das Klageverfahren sollte von einer fachkundigen anwaltlichen Vertretung betrieben werden. Zudem sollte im Vorfeld über die Kosten eines solchen Verfahrens bzw. über die Stellung eines Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gesprochen werden.

5b Der Schutzstatus wurde widerrufen – Wie geht es weiter?

Wurde der Schutzstatus zurückgenommen oder widerrufen, wird auch die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nicht weiter erteilt. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass man zur Ausreise verpflichtet ist oder sogar eine Abschiebung droht. Das BAMF informiert dazu wie folgt:

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthalten wird. Über eine mögliche Ausreisepflicht entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird i.d.R. den Aufenthaltstitel widerrufen⁹, der mit der Schutzgewährung verbunden war. Gleichzeitig kann es aber sein, dass betroffene Personen aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht ableiten können oder dass Gründe für die Aussetzung der Abschiebung (also „Duldungsgründe“) vorliegen. Hier gibt es eine Reihe von Möglichkeiten für die weitere Aufenthaltssicherung. Zu diesen zählen u.a. die *Ausbildungsduldung*¹⁰, die *Beschäftigungsduldung*¹¹, die *Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung*¹², das *Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie für Erwachsene*¹³, der *Aufenthalt aus humanitären Gründen*¹⁴ oder der *Aufenthalt in Härtefällen*¹⁵. Auch familiäre Gründe, gesundheitliche Aspekte etc. können ein Aufenthaltsrecht begründen oder einen Duldungsgrund darstellen.

Hinweis aus der Beratungspraxis:

Es empfiehlt sich, mit einer spezialisierten Beratungsstelle vor Ort Kontakt aufzunehmen, um die individuellen Möglichkeiten und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven durchzusprechen und entsprechende Anträge zu formulieren. Welche Beratungsstellen es vor Ort gibt, kann über den Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslandes erfragt werden¹⁶. Musteranträge finden sich online.¹⁷

Diese Arbeitshilfe ist auf Grundlage einer gleichnamigen Arbeitshilfe des „Fluchtraum Bremen“ entstanden.

⁹ § 52 AufenthG

¹⁰ § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (ergänzend empfiehlt sich die Einbeziehung von Landeserlassen, insofern vorhanden); ab 01.01.2020 § 60c AufenthG

¹¹ § 60d AufenthG, in Kraft am 01.01.2020

¹² § 18a AufenthG

¹³ § 25a und § 25b AufenthG

¹⁴ § 25 Abs. 5 AufenthG

¹⁵ § 23a AufenthG

¹⁶ <http://www.fluechtlingsrat.de/>, <https://www.proasyl.de/unser-netzwerk/>

¹⁷ <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>, <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>, <https://b-umf.de/p/bleiberecht/>